

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7efb2603-928d-3a15-99b2-5a9a8878b097>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StVO
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	9233-2

## § 15 StVO - Liegenbleiben von Fahrzeugen

<sup>1</sup>Bleibt ein mehrspuriges Fahrzeug an einer Stelle liegen, an der es nicht rechtzeitig als stehendes Hindernis erkannt werden kann, ist sofort Warnblinklicht einzuschalten. <sup>2</sup>Danach ist mindestens ein auffällig warnendes Zeichen gut sichtbar in ausreichender Entfernung aufzustellen, und zwar bei schnellem Verkehr in etwa 100 m Entfernung; vorgeschriebene Sicherungsmittel, wie Warndreiecke, sind zu verwenden. <sup>3</sup>Darüber hinaus gelten die Vorschriften über die Beleuchtung haltender Fahrzeuge.

